

Ehrenordnung des SV Urmitz 1913/1970 e.V.



Inhalt:

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Formen der Ehrung**
- § 3 Ehrenmitgliedschaft**
- § 4 Die Ehrennadel**
- § 5 Die Ehrenmedaille**
- § 6 Ehrenvorsitzender**
- § 7 Totenehrung**
- § 8 weitere Ehrungen**
- § 9 Ehrungen beim Sportbund Rheinland (SBR) oder den Fachverbänden**
- § 10 Ausführungsbestimmungen**
- § 11 Antragsfristen**
- § 12 Aberkennung**
- § 13 Schlussbestimmung**

§ 1 Allgemeines

In einer Zeit, in der freiwillige, unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeit für andere oder im Interesse einer Sache immer weniger selbstverständlich geworden ist, ist es erforderlich, deren Bedeutung und deren Wert stärker hervorzuheben und öffentlich sichtbar anzuerkennen. Diese verdienstvolle Tätigkeit für den SV Urmitz 1913/1970 e.V. (folgend „Verein“ genannt) wird durch Ehrungen gewürdigt.

§ 2 Formen der Ehrung

- a) die Ehrenmitgliedschaft
- b) die Ehrennadel und Urkunde
- c) die Ehrenmedaille und Urkunde
- d) die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) Vereinsmitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben,
- b) Vereinsmitglieder, wenn sie mindestens 65 Jahre alt sind und mindestens 55 Jahre dem Verein angehören.

Die Mitgliedschaft im Verein ist ab der Ernennung grundsätzlich beitragsfrei.

Das Ehrenmitglied hat zu allen Veranstaltungen des Vereines freien Eintritt, soweit nicht andere Vorgaben diesem entgegenstehen.

§ 4 Die Ehrennadel

1. Der Verein verleiht die Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze.
2. Die Ehrung in Gold erhält, wer dem Verein ununterbrochen seit 50 Jahren angehört.
3. Die Ehrung in Silber erhält, wer dem Verein ununterbrochen seit 40 Jahren angehört.
4. Die Ehrung in Bronze erhält, wer dem Verein ununterbrochen seit 25 Jahren angehört.
5. Stichtag für die Berechnung ist der 31.12. vor der Durchführung der Ehrung.

§ 5 Die Ehrenmedaille

1. Der Verein verleiht die Ehrenmedaille in Gold.
2. Die Ehrung erhalten:
 - 2.1 Ehrenmitglieder
 - 2.2 Ehreuvorsitzende
 - 2.3 Personen, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 6 Ehreuvorsitzender

- 6.1. Zu Ehreuvorsitzenden können langjährige und verdiente erste Vorsitzende des Vereins, bei Beendigung ihrer Tätigkeit, ernannt werden.
- 6.2. Der Ehreuvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- 6.3. Die Mitgliedschaft im Verein ist ab der Ernennung grundsätzlich beitragsfrei.

§ 7 Totenehrung

- 7.1. Beim Tode eines Mitglieds des Vorstandes wird ein Nachruf veröffentlicht und am Grab ein Blumengebinde niedergelegt. Ein Fahnenträger des Vereins soll mit der Vereinsfahne den Trauergottesdienst begleiten und eine Ehrenbezeugung an der Grabstätte abgeben.
- 7.2. Beim Tod eines Ehrenmitglieds/-vorsitzenden wird der/die Verstorbene durch einen Nachruf geehrt. Ein Fahnenträger des Vereins soll mit der Vereinsfahne den Trauergottesdienst begleiten und eine Ehrenbezeugung an der Grabstätte abgeben.
- 7.3. Verstorbenen Mitgliedern ist in geeigneter Weise und entsprechender Form zu gedenken.
- 7.4. In Abstimmung und auf Wunsch der Angehörigen eines/-er Verstorbenen soll ihm/ihr anlässlich der Trauerfeier ein persönlicher Nachruf durch ein Mitglied des Vorstandes oder eines Stellvertreters gewidmet werden.

§ 8 weitere Ehrungen

Weitere Formen der Ehrung, Anerkennung und Auszeichnung, insbesondere im sportlichen Bereich, können im Einzelfall, durch die jeweiligen Abteilungsleitungen ausgesprochen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist hierüber, im Vorfeld, zu informieren.

§ 9 Ehrungen beim Sportbund Rheinland (SBR) oder den Fachverbänden

1. Der Vorstand stellt Ehrungsanträge für verdiente Mitglieder beim SBR nach deren Ehrungsrichtlinien.
2. Den Abteilungen bleibt es überlassen, Ehrungsanträge bei ihren Fachverbänden zu stellen. Hiervon ist der Vorstand, im Vorfeld, in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Ausführungsbestimmungen

10. 1. Antragsberechtigt für Ehrungen nach § 3 und 6 sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Abteilungsvorstände
10. 2. Die Ehrungsanträge sind formlos, mit einer ausführlichen Begründung, beim Vorsitzenden des Vereins einzureichen.
10. 3. Über die Anträge entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Antragsfristen

Bei Ehrungen nach § 3a und 6 sollte eine Frist von zwei Monaten eingehalten werden.

§ 12 Aberkennung

12.1. Die Ehrungen können wieder aberkannt werden, wenn:

a) deren Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

oder

b) ein grobes vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

12.2. Über die Aberkennung entscheidet der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Ehrenordnung wurde am 31.05.2012 vom Gesamtvorstand beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft. Die Ehrenordnung ersetzt alle bisherigen Fassungen.